

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 19300 Grabow

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Abwicklung aller von uns durchgeführten Verkäufe und Lieferungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend auch *Besteller* genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder entgegenstehende allgemeine Lieferbedingungen Ausschließlichkeit beanspruchen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abrede, auf Schriftlichkeit zu verzichten. Ausschließlich die Lieferavisierung erfolgt aus Gründen der gegenseitigen Abstimmung auf mündlichem oder fernmündlichem Wege.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote gelten freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertragsschluss entsteht mit der Unterzeichnung des Angebotes/Vertrages durch den Auftraggeber.

(3) Wir behalten uns ein vierwöchiges, einseitiges Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass unsere Prüfung eine fehlende Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ergibt, oder dass eine, durch uns nicht zu vertretende, höhere Gewalt vorliegt.

(4) Irrtümer und Änderungen behalten wir uns vor.

§ 3 Preise / Zahlungs- und Lieferbedingungen

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Brüning-Carport GmbH an die in ihrem Angebot angegebenen Preise 4 Monate, bei verbindlichen Aufträgen/Bestellungen 12 Monate, ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die Nettobeträge der genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten nach Ablauf dieser Zeit aufgrund allgemeiner oder besonderer Preisentwicklungen Korrekturen erforderlich werden, müssen wir diese am Tage der Lieferung in Anrechnung bringen.

(2) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Nur wenn von der zuständigen Baubehörde die statische Berechnung zur Errichtung einer Brüning-Carport-Standard-Anlage verlangt wird, gehört die entsprechende Statik zum Lieferumfang.

(3) Gutscheine oder weitergehende, individuelle Preisvereinbarungen können nur bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Minderung der Auftragssumme bzw. des Rechnungs- oder Zahlbetrages ist ausgeschlossen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) bei Anlieferung zur Zahlung fällig. Im Falle der nicht erfolgten Annahme besteht Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die vergebliche Anlieferung der Ware sowie deren Einlagerung beim Hersteller. Für die Berechnung der Mehraufwendungen gelten die Frachtpreise nach Frachtkostentabelle sowie eine Einlagerungsgebühr von 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat. Die Frachtgebühren für erneutes Anliefern bleiben hiervon unberücksichtigt. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

(6) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) p.a. zu fordern.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Storno und Warenrücknahme

(1) Soweit der Besteller den Vertrag vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung schließt, und noch keine Lieferfreigabe erteilt hat, erfolgen Storno/ Warenrücknahme kostenlos, wenn durch die zuständige Baubehörde die Baugenehmigung nachweislich verweigert wurde. Bei Sonderkonstruktionen werden jedoch die Kosten für die Planung gesondert in Rechnung gestellt und sind durch den Besteller zu erstatten.

(2) Ein vertragliches Rücktrittsrecht bei Kommissions-ware, Maßanfertigung und Sonderkonstruktion ist generell ausgeschlossen, soweit nicht § 4 Abs. 1 zutrifft.

(3) Bei Storno/Warenrücknahme aufgrund anderer als unter § 4 Abs. 1 und 2 benannter Umstände, die nicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20 % auf den Bruttobetrag des Lieferwertes fällig. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

(4) Nimmt der Auftraggeber/Besteller die bestellten Waren/Leistungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft an, so ist er verpflichtet, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis, dass nach Fristablauf die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird, ohne besonderen Nachweis des Schadens 20 % des Bruttolieferwertes an uns zu zahlen. Auch insoweit bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale. Dieser Anspruch ist fällig mit Ablauf der von uns gesetzten Nachfrist und von da an entsprechend § 3 Abs. 6 AGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Kommt es noch zur Erfüllung des Vertrages, sind wir zur Geltendmachung des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens (Leerlauf, Lagerkosten usw.) befugt. Für Lagerung in unserem Werk sind wir berechtigt, 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

§ 5 Lieferzeit / Lieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt innerhalb von sechs Wochen, bei Sonderanfertigung innerhalb von acht Wochen nach Lieferfreigabe. Die Lieferfreigabe seitens des Bestellers erfolgt bei Normallieferung und soweit nichts anderes angegeben, im Moment der Auftragserteilung. Nur falls eine Lieferzeit auf Abruf vereinbart wurde, erfolgt eine separate Lieferfreigabe durch den Besteller.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.

(3) Die Berechnung der Frachtkosten ergibt sich aus der pauschalierten Frachtkostentabelle.

(4) Der Hersteller vereinbart mit dem Besteller innerhalb der Lieferzeit einen Liefertermin, an dem eine Auslieferung erfolgt. Während der von uns angegebenen Lieferzeit ist auch eine Selbstabholung bzw. Einzellieferung bei Übernahme der tatsächlichen Frachtkosten möglich.

(5) Liefertermin auf Abruf

Die Lieferung auf Abruf ist ausdrücklich zu vereinbaren und gilt nur, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wird. In jedem Fall hat der Bezug der bestellten Ware längstens nach 24 Monaten zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine kostenlose Stornierung/Warenrücknahme gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen. Uns steht das Recht zu, die Ware auszuliefern und zu fakturieren.

(6) Bei Ablehnung der Liefertermine oder Nichtabholung innerhalb der Lieferzeit sowie bei Annahmeverzug gem. § 6 Abs. 2 erfolgt die kostenpflichtige Einlagerung des Bausatzes bis zur Auslieferung entsprechend § 3 Abs. 5.

(7) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(8) Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhte. Wenn eine von uns geschuldete Leistung teilbar ist, so beschränkt sich das gegebenenfalls nach § 326 Abs. 1 BGB bestehende Recht des Kunden auf den Teil der Leistung, der nicht erbracht wird. Im Übrigen bleibt der Kunde zur Zahlung des für den erbrachten Leistungsteil geschuldeten Entgelts verpflichtet.

(9) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

§ 6 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung ihren Bestimmungsort erreicht hat und entladen wurde.

(2) Es erfolgt über die Anlieferung grundsätzlich eine Lieferavisierung. Im Falle des Annahmeverzuges haftet der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware, soweit diese auf Zufall oder leichte Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Dies gilt auch, wenn wir die Ware aufgrund des Annahmeverzuges nicht am Lieferort belassen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Holz ist ein Naturstoff. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen.

(2) Der Standort des Produktes ist dem Hersteller bei Auftragserteilung mitzuteilen, um die Gewährleistung zu sichern. Falls nicht abweichend angegeben, liegen der Berechnung der zulässigen Schneelasten folgende Zonen zu Grunde: Schneelastzone I bis 500 m über NN, Schneelastzone II bis 400 m über NN und Schneelastzone III bis 300 m über NN (NN=Normalnull).

(3) Im Übrigen regelt sich die Gewährleistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gewährleistungsausschluß

(1) Unsere Mängelhaftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, eigenmächtigem Öffnen und / oder Demontieren, fehlerhafter Montage, zweckentfremdeter Nutzung oder falscher Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte,

- natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, es sei denn, die Mängel sind auf unser Verschulden zurückzuführen.

- wenn uns der Besteller für die nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen nicht die erforderliche Zeit und / oder Gelegenheit gibt, oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bemängelten Ware vornimmt.

(2) Die Geltendmachung nicht verdeckter Mängel ist nach Gefahrenübergang ausgeschlossen.

§ 9 Gesamthaftung

(1) Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 greift unsere Haftung ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einem Dritten zugefügt werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

(3) Gesetzlich oder öffentlich vorgeschriebene Genehmigungen, Anzeigen o.ä. hinsichtlich der Errichtung der gelieferten Waren obliegen dem Besteller. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Die Lieferung bleibt davon unberührt soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an unseren Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

§ 12 Erfüllungsort

(1) Unser Hauptsitz ist einheitlicher Erfüllungsort, auch wenn die Ware von uns zum Besteller geliefert wird, oder von uns vor Ort installiert wird.

(2) Handelt es sich beim Besteller um ein gewerblich geführtes Unternehmen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.